

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDienst

Nr. 4

vom 18.02.2013

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|-------|-------|
| 1. Änderung Satzungsmuster Straßenbeiträge – StrBS 01/2013 – und Satzungsmuster Erschließungsbeiträge – EBS 01/2013 – mit Erläuterungen | ED 21 | S. 1 |
| 2. VGH Kassel: Aufsichtsbehörde kann Kreisumlagehebesatz durch Ersatzvornahme festlegen | ED 22 | S. 16 |
| 3. Zahlungen des Landes im Zusammenhang mit der Mindestverordnung und Haushaltsrecht | ED 23 | S. 18 |
| 4. Spielapparatesteuer: VGH Kassel zur europarechtlichen Zulässigkeit | ED 24 | S. 20 |
| 5. Neues aus dem Bereich Forst: Waldklimafonds wird aufgelegt | ED 25 | S. 22 |
| 6. Bundesrat verabschiedet Mietrechtsänderungsgesetz | ED 26 | S. 25 |
| 7. „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ durch den Bundestag beschlossen | ED 27 | S. 29 |
| 8. Neues Tierschutzrecht | ED 28 | S. 31 |
| 9. Neuer Rundfunkbeitrag | ED 29 | S. 32 |
| 10. Lärmschutz an Eisenbahnen: Ende des Schienenbonus erst 2017 | ED 30 | S. 34 |
| 11. Bekämpfung tierischer Schädlinge - Zuständigkeit | ED 31 | S. 35 |
| 12. Gefahrenabwehrverordnung gegen das Aufsteigenlassen von ballonartigen Leuchtkörpern (GVBl. I 2009, S. 275) | ED 32 | S. 36 |
| 13. Umfrage der Stadt Maintal: Heimarbeitsplätze, Homeoffice | ED 33 | S. 37 |

ED 21**Änderung Satzungsmuster Straßenbeiträge – StrBS 01/2013 – und Satzungsmuster Erschließungsbeiträge – EBS 01/2013 – mit Erläuterungen****Straßenbeitragssatzung**

Durch das Gesetz vom 21.11.2012 zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GVBl. I S. 436) haben sich auch im Hinblick auf das Straßenbeitragsrecht einige wichtige Änderungen ergeben. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere ausführlichen Erläuterungen im Sondereildienst Nr. 1 vom 09.01.2013. Das Satzungsmuster zur Erhebung von Straßenbeiträgen wurde entsprechend angepasst. Zu den wichtigsten Änderungen geben wir folgende Erläuterungen (die nachfolgend aufgeführten Paragraphen beziehen sich auf das neue Satzungsmuster):

Zu § 1 – Erheben von Beiträgen

Da § 11 Abs. 1 Satz 3 KAG den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, für die Herstellung, den Um- und den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen im Außenbereich Beiträge zu erheben, sind diese Maßnahmen nunmehr explizit in § 1 des Satzungsmusters aufgeführt. Der Gesetzgeber geht in den Erläuterungen (Seite 5 zur Drucksache 18/6157) davon aus, dass es weiterhin im Ermessen der Gemeinde liege, ob sie für die Herstellung, den Umbau und den Ausbau von Straßen und Wegen im Außenbereich Beiträge erheben will. Aufgrund des § 93 Abs. 1 HGO dürfte es einer Gemeinde mit nicht ausgeglichenem Haushalt allerdings verwehrt sein, auf die Erhebung zu verzichten.

Zu § 3 – Anteil der Gemeinde

Die bisher im Gesetz festgelegten Mindestanteile der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand sind unverändert geblieben. Das Gesetz legt diese Mindestanteile jedoch nur für den Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen fest. In Anbetracht der vergleichbaren Vorteilslage haben wir uns dazu entschieden, bei der Herstellung von Außenbereichsstraßen die durch den Gesetzgeber getroffene Wertung zu übernehmen.

Zu § 5 – Entstehen der Beitragspflicht

Das bisher im Gesetz geregelte Erfordernis eines Fertigstellungsbeschlusses ist ersatzlos entfallen.

Der Gesetzgeber sieht für den Abschnittsbildungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 2 des Satzungsmusters und für den Kostenspaltungsbeschluss nach § 4 des Satzungsmusters keine Form und keine Bekanntmachung vor, daher wurde die bisher mit der Veröffentlichung des Fertigstellungsbeschlusses vorgesehene Bekanntmachung dieser Beschlüsse ebenfalls gestrichen.

Da das Bekanntmachungserfordernis entfallen ist, kommt dem Bauprogramm insbesondere bei der Herstellung von Außenbereichsstraßen besondere Bedeutung zu. Es ist daher nochmals darauf hinzuweisen, dass einer beitragsfähigen Maßnahme zu Beweis Zwecken ein geeignetes, konkret ausformuliertes Bauprogramm zugrunde zu legen ist.

Zu § 11 – Artzuschlag

Der bisher in § 8 Abs. 7 und § 10 Abs. 5 und Abs. 6 geregelte Artzuschlag für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wurde in einer einheitlichen Regelung im neuen § 11 zusammengefasst und geändert. Beim grundstücksbezogenen Artzuschlag soll nunmehr unterschieden werden zwischen gänzlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken und nur teilweise so genutzten Grundstücken. Hierbei soll eine unterschiedliche Höhe des Artzuschlages festgesetzt werden. Es bietet sich hierbei an, den Unterschied der Höhe des Artzuschlages hälftig auszugestalten.

Um den Gemeinden die Prüfung zu ersparen, ob im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer zulässiger Nutzungsart vorhanden sind, wurde auf diese Voraussetzung verzich-

tet. Der Artzuschlag ist daher immer bei dem konkret betroffenen Grundstück anzuwenden, auch wenn im betroffenen Abrechnungsgebiet keine Grundstücke mit anderer zulässiger Nutzungsart erschlossen werden. Das rechnerische Ergebnis bleibt hierbei gleich.

Zu § 14 – Mehrfach erschlossene Grundstücke

Im Hinblick auf die unterschiedliche Regelung des Artzuschlages bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken und teilweise gewerblich genutzten Grundstücken wurde auch die Regelung für mehrfach erschlossene Grundstücke entsprechend angepasst. Der Entfall der Vergünstigungsregelung für mehrfach erschlossene Grundstücke soll allein die vollständig gewerblich, industriell oder ähnlich genutzten Grundstücke bzw. die in einem solchen Gebiet nach der BauNVO liegenden Grundstücke erfassen. Für die teilweise gewerblich, industriell oder so genutzten Grundstücke im unbeplanten Innenbereich wurde mit Abs. 3 eine gesonderte Vergünstigungsregelung eingeführt. Da teilweise gewerblich genutzte Grundstücke weder der Vorteilslage von ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken noch der Vorteilslage von sonstigen Grundstücken entsprechen, wurde dieser Sondersituation durch den begrenzten Artzuschlag und die begrenzte Vergünstigungsregelung Rechnung getragen.

Zu § 15 – Vorausleistungen

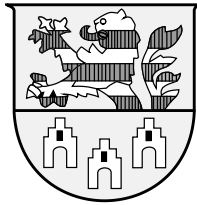
Nach der Neuregelung des § 11 Abs. 10 KAG können Vorausleistungen erst ab Beginn der beitragsfähigen Maßnahme bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrages erhoben werden. Der Unterschied zur bisherigen Regelung besteht darin, dass nach der alten Fassung schon ab Beginn des Jahres, in dem mit der Einrichtung oder einem Teil davon begonnen worden ist, eine Vorausleistung verlangt werden konnte. Die Erhebung von Vorausleistungen soll nach dem Willen des Gesetzgebers unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung sein.

Die Vorausleistung ist nunmehr – ebenso wie im Erschließungsbeitragsrecht – zu verrechnen und nicht mehr wie bisher an den Vorausleistenden im Falle eines Eigentümerwechsels zurückzuzahlen. Im Gegensatz zum Erschließungsbeitragsrecht sind auch die über den endgültigen Beitrag hinausgehenden Vorausleistungen an den endgültig Beitragspflichtigen zu erstatten. Nach der Übergangsregelung des § 14 Abs. 3 KAG ist die Verrechnung von Vorausleistungen nur möglich, wenn der Vorausleistungsbescheid nach dem 01.01.2013 zugegangen ist.

Erschließungsbeitragssatzung

Die Erschließungsbeitragssatzung wurde bezüglich des Artzuschlages sowie der Vergünstigung für mehrfach erschlossene Grundstücke an die Straßenbeitragssatzung angepasst. § 7 Abs. 7 und § 9 Abs. 5 und 6 wurden gestrichen. Dafür wurde ein neuer § 10 – Artzuschlag – eingefügt. § 11 – mehrfach erschlossene Grundstücke – wurde angepasst.

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Erläuterungen zum Satzungsmuster Straßenbeitragssatzung.



Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1. des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436), der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in der Sitzung am folgende

STRASSENBEITRAGSSATZUNG **[StrBS]**

beschlossen:

§ 1 Erheben von Beiträgen

Zur Deckung des Aufwands für den Um- oder Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - nachfolgend Verkehrsanlagen genannt – sowie für die Herstellung, den Um- und Ausbau von Verkehrsanlagen im Außenbereich erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe des § 11 KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten grundsätzlich für die gesamte Verkehrsanlage ermittelt.
- (2) Der Gemeindevorstand kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Verkehrsanlage ermittelt wird.

§ 3 Anteil der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde trägt 25 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr, 50 %, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und 75 %, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient. Die Gemeindeanteile gelten auch für die Abrechnung (Herstellung, Um- und Ausbau) von Außenbereichsstraßen.
- (2) Unterscheiden sich Teile einer Verkehrsanlage in ihrer Verkehrsbedeutung, gelten die Regelungen in Abs. 1 für diese einzelnen Teileinrichtungen jeweils entsprechend.

§ 4 Kostenspaltung

Der Gemeindevorstand kann bestimmen, dass der Straßenbeitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Sind die gebildeten Abschnitte (§ 2 Abs. 2) oder Teile (§ 4) nutzbar, entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils oder Abschnitts der Verkehrsanlage.

§ 6 Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Soweit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach der Veranlagungsfläche vorgenommen. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 12). Werden auch Außenbereichsgrundstücke erschlossen, richtet sich die Verteilung ebenfalls nach der Veranlagungsfläche, wobei der Nutzungsfaktor der Außenbereichsgrundstücke nach deren tatsächlicher Nutzung bestimmt wird.

§ 7 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

§ 8 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,25.
---	-------

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

§ 9 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

§ 10 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
 - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 11 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um ... % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) erhöhen sich die Veranlagungsflächen um ... %.

§ 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25

Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich der Nutzungsfaktor für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 13 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich - der bei einer Tiefe von m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12.

§ 14 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Zur sachgerechten Abgeltung des Vorteils bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen werden, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde zu legen. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen.
- (2) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke, die ausschließlich gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

- (3) Zur sachgerechten Abgeltung des Vorteils bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen werden und die teilweise gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit $\frac{3}{4}$ zugrunde zu legen. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen.

§ 15 Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 16 Ablösung

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 17 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 18 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

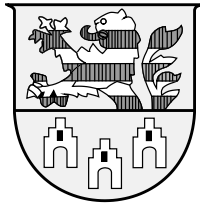
§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

....., den.....
(Ort, Datum)

.....
(Bürgermeister/in)



Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in der Sitzung am folgende

ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSSATZUNG

[EBS]

beschlossen:

§ 1 Erheben von Beiträgen

Zur Deckung des Aufwands für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Umfang des Aufwands

Beitragsfähig ist der Aufwand für die in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen in folgendem Umfang:

1. Für öffentliche zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in:
 - a) Wochenendhaus- und Kleingartengebieten bis zu einer Breite von 7 m,
 - b) Kleinsiedlungsgebieten " 10 m,
 - c) Wohngebieten, Ferienhaus-, Campingplatz-, Dorf- und Mischgebieten " 20 m,
 - d) Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten " 25 m,
2. für Fuß- und Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) " 6 m,
3. für Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) " 25 m,
4. für unselbständige Parkflächen und Grünanlagen jeweils " 6 m,
5. für Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) jeweils bis zu 15 % aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen.

Werden durch Erschließungsanlagen Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzbarkeit erschlossen, gilt die größte Breite.

Enden Erschließungsanlagen mit einem Wendehammer, vergrößern sich die angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 10 m; Gleiches gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzung mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten grundsätzlich für jede Erschließungsanlage gesondert ermittelt.
- (2) Der Gemeindevorstand kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermittelt wird.

§ 4 Anteil der Gemeinde

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Aufwands.

§ 5 Verteilung

Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Soweit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach der Veranlagungsfläche vorgenommen. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 7 bis 9).

§ 6 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne des § 5 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.
- (2) Im Außenbereich gelegene Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt; gehen Grundstücke vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich über, wird die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von ... m dazu verlaufenden Linie berücksichtigt. Grenzen Grundstücke nicht unmittelbar an die Erschließungsanlage an oder sind sie nur mit einem dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden, so wird die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von ... m dazu verlaufenden Linie zugrunde gelegt; Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zwischen Grundstück und Erschließungsanlage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15 m nicht überschreiten.

- (3) Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Abs. 2 genannten Abstände, ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von ... m beginnt.

§ 7 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (5) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- g) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
- h) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
- i) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
- j) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
- k) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
- h) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

- (7) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 9 entsprechend.

§ 8 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 7 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 9 anzuwenden.

§ 9 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (2) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (4) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (5) Die in § 7 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (5) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
 - g) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - h) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
 - i) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 10 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 7-9 ermittelten Veranlagungsflächen um ... % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um ... %.

§ 11 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei durch mehrere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücken werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt.

Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen und

- a) für eine der Erschließungsanlagen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung Beiträge für die erstmalige Herstellung entrichtet worden sind oder
 - b) eine Erschließungsbeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann oder
 - c) nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erstmals hergestellt werden.
- (2) Bei Grundstücken, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen und die teilweise gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit $\frac{3}{4}$ zugrunde zu legen.
 - (3) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke, die ausschließlich gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.
 - (4) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen.

§ 12 Kostenspaltung

Der Gemeindevorstand kann bestimmen, dass der Beitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.

§ 13 Merkmale der endgültigen Herstellung

- (1) Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Gemeinde sind, Fahrbahn und beidseitige Gehwege mit jeweils Unterbau und Decke (diese kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster,

Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen), Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen aufweisen; bei Verkehrsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB tritt an die Stelle von Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen die nicht befahrbare Verkehrsfläche.

- (2) Parkflächen und Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und erstere i. S. d. Abs. 1 befestigt, mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen versehen bzw. letztere gärtnerisch gestaltet sind.
- (3) Die Gemeinde kann durch Abweichungssatzung bestimmen, dass einzelne Teileinrichtungen ganz oder teilweise wegfallen bzw. die Herstellung abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 geringwertiger oder andersartig (z. B. verkehrsberuhigter Bereich) vorgenommen wird.

§ 14 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung geregelt.

§ 15 Vorausleistungen

Vorausleistungen können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erhoben werden.

§ 16 Ablösung

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 17 Öffentliche Last

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

....., den.....
(Ort, Datum)

.....
(Bürgermeister/in)

ED 22

VGH Kassel: Aufsichtsbehörde kann Kreisumlagehebesatz durch Ersatzvornahme festlegen

Die Regierungspräsidien dürfen den Hebesatz der Kreisumlage ggfls. durch Ersatzvornahme festlegen. Das hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof am 14. Februar 2013 entschieden und damit ein erstinstanzliches Urteil kassiert (Az. A 816/12). Das Verwaltungsgericht Kassel (VG) hatte am 14.02.2012 einer Klage des Landkreises Kassel stattgegeben (wir berichteten im Eildienst Nr. Nr. 4 – ED 37 vom 14.03.2012). Mit ihr setzte sich der Landkreis gegen die vom Regierungspräsidium Kassel als zuständiger Aufsichtsbehörde verfügte Erhöhung der Kreisumlage zur Wehr (Az.: 3 K 936/10.KS).

1. Sachverhalt

Angeichts eines Haushaltsfehlbedarfs von 35 Mio. € im Haushaltsjahr 2010 verfügte der Regierungspräsident als nach § 136 HGO zuständige Aufsichtsbehörde, den Hebesatz auch für Kreis- und Schulumlage anstelle von 55% - wie im Entwurf der Haushaltssatzung vorgesehen – auf 58% der Umlagegrundlagen festzusetzen. Nachdem der Kreistag dies ablehnte, wies das Regierungspräsidium den Landkreis an, die entsprechende Erhöhung vorzunehmen. Nachdem der Landkreis auch dieser Anweisung nicht nachkam, nahm das Regierungspräsidium anstelle des Landkreises die Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes im Rahmen einer Ersatzvornahme (§ 140 HGO) vor.

2. Würdigung des VG Kassel

Das VG vertritt in dem Urteil die Ansicht, dass die aufsichtsbehördliche Verfügung den Landkreis in seinem Selbstverwaltungsrecht ungerechtfertigt einschränke. Denn obwohl der Landkreis durch die Umlagenerhöhung einen finanziellen Vorteil – nämlich höhere Einnahmen – erlange, beeinträchtige ihn die Anweisung unzulässigerweise in seinem Recht auf kommunale Selbstverwaltung, befand das VG Kassel. Diese gebe dem Landkreis die Befugnis, über die Höhe der Kreisumlage in eigener Verantwortung zu entscheiden. Zwar verpflichte das Gesetz die Landkreise dazu, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Auf welche Weise dieser Ausgleich erreicht werde – ob durch Ausgabenkürzungen und/oder Einnahmeerhöhungen – obliege jedoch ausschließlich der Entscheidungsbefugnis des Kreistages. Das Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde könne zwar gegebenenfalls einen nicht ausgeglichenen Haushalt beanstanden oder die Genehmigung einer darin vorgesehenen Kreditaufnahme verweigern, so das VG. Es sei aber nicht berechtigt, den Landkreis mittels Anweisung zu einzelnen, konkreten Maßnahmen zu verpflichten und so Einfluss auf den Inhalt der Haushaltssatzung zu nehmen.

3. Würdigung des VGH Kassel

Zur Begründung führte der Verwaltungsgerichtshof in der mündlichen Urteilsbegründung aus, es habe eine gesetzliche Verpflichtung des Landkreises Kassel zur Anhebung der Kreisumlage auf die vom Land Hessen durch die streitige Anweisung festgelegte Höhe bestanden. Dies ergebe sich aus dem Finanzausgleichsgesetz (§ 37 Abs. 1 FAG). Danach seien die Landkreise zum Ausgleich ihres Haushalts verpflichtet, eine Kreisumlage von ihren Gemeinden zu erheben, soweit ihre sonstigen Einnahmen oder Erträge zum Ausgleich ihres Haushaltes nicht ausreichen.

Auch die vom Land Hessen gewählte Vorgehensweise einer kommunalrechtlichen Anweisung ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs nicht zu bestehen, weil insbesondere eine sonst in Betracht kommende Beanstandung des Haushaltes nicht zu einem ord-

nungsgemäß verabschiedeten Haushalt geführt hätte. Dies hätte zu noch größeren Nachteilen für den Landkreis geführt.

4. Bewertung

Die der Entscheidung zu Grunde liegende Rechtsfrage ist für Hessen nunmehr höchststrich-lich geklärt. Ein Gang zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) käme nurmehr unter dem Aspekt der Verletzung von Bundesrecht in Betracht.

Die Kreisumlagehebesätze sind auch in Hessen in den zurückliegenden Jahren mehrfach unter Einflussnahme der Aufsichtsbehörden (insbesondere entsprechende Auflagen im Rahmen der Genehmigung genehmigungsbedürftiger Teile der Kreishaushaltssatzungen) erhöht worden. Die Geschäftsstelle hatte dieses Vorgehen für rechtlich zweifelhaft erachtet. Der HessVGH hatte in einer Entscheidung zur Erhöhung der Kreisumlage des Landkreises Groß-Gerau allerdings deutlich gemacht, dass entsprechende Rechtsbehelfe kreisangehöriger *Gemeinden* ins Leere liefen, sofern der *Landkreis* entsprechende aufsichtsbehördliche Verfügungen bestandskräftig werden lasse (so lag der Fall im Verfahren HessVGH, Beschl. v. 10.08.2006, Az. 8 TG 592/06 = HSGZ 2006, 337 ff.). Eine Klage eines Landkreises erschien angesichts dieser Rechtsprechung rechtlich deutlich aussichtsreicher.

In Nordrhein-Westfalen hat das dortige Oberverwaltungsgericht wichtige haushaltswirtschaftliche Prognosen dem eigenen Wirkungskreis des Landkreises zugeordnet, namentlich die Prognose der künftigen Einnahmesituation des Kreises und der kreisangehörigen Gemeinden, die Vorstellungen zum günstigsten Zeitpunkt für mögliche Schuldentilgungen oder die Aufteilung von Fehlbeträgen auf mehrere Haushaltsjahre (OVG Nordrhein-Westfalen, NVwZ 1990, S. 689, 690).

Die Auseinandersetzungen zwischen Landkreisen und Städten und Gemeinden um die Höhe der Umlagehebesätze sind vor dem Hintergrund der beiderseits sehr angespannten Haushaltssituation zu sehen. In Hessen sind die Umlagehebesätze im bundesweiten Vergleich sehr hoch. Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat erst kürzlich wieder die Auffassung vertreten, dass einer weiteren Anspannung der Umlagehebesätze das Verhältnis zwischen Landkreisen und Gemeinden ebenso entgegenstehen könne wie der Gesichtspunkt, dass noch höhere Umlagesätze die Grenzen des „finanzpsychologisch“ Erträglichen überschritten (VerfGH Rheinland-Pfalz, DÖV 1998, S. 505, 510; erneut ders., Ur. v. 14.02.2012, Az. 3/11, S. 27 des Urteilsdruckes für Umlagehebesätze einschl. Sonderumlagen wieder Schulumlage von gut 34-39% der Umlagegrundlagen, Quelle: Deutscher Landkreistag, Kreisumlagehebesätze im Ländervergleich 1997-2006). Die Landkreise hätten ihre durch stark gestiegene Sozialausgaben herbeigeführte Notlage nach Auffassung des VerfGH Rheinland-Pfalz nicht durch eine Erhöhung der Kreisumlage abfangen können.

In Hessen hat die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung auch deutlich höhere Hebesätze gebilligt (grundlegend HessVGH, HSGZ 1999, S. 285 ff. – zu 51,5% Gesamthebesatz von Kreis- und Schulumlage).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 –Dr. R.

Nr. 4 – ED 22 vom 18.02.2013

ED 23

Zahlungen des Landes im Zusammenhang mit der Mindestverordnung und Haushaltsrecht

Der Hessische Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 6. Juni 2012 (P. St. 2292 = HSGZ Nr. 9/2012, S. 313 ff.) dem Grunde nach eine Verpflichtung des Landes festgestellt, die Mehrkosten der Städte und Gemeinden durch die Mindestverordnung (MVO) auszugleichen. Das Gericht stellte insoweit eine Verpflichtung dem Grunde nach fest.

Höhe und Modalitäten der Erstattung sind in der Vereinbarung zwischen dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Landkreistag (Kommunalen Spitzenverbände) und dem Land Hessen über den konnexitätsbedingten Ausgleich für die Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.12.2008 (folgend: Vereinbarung) geregelt. Die Vereinbarung ist im Mitgliederbereich unserer Homepage hsgb.de in der Rubrik Mitwirkung/ Gesetzesänderungen unter der Meldung vom 17.12.2012 „Kifinanzierung: Konnexitätsausgleich für die Mindestverordnung und Entwurf eines Hessischen Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) als „MVO_Rahmenvereinbarung_211112.pdf (257kb)“ abrufbar. Hierüber berichteten wir im Eildienst Nr. 13 – ED 161 vom 19.12.2012.

In diesem Zusammenhang kommt es auch zu Nachzahlungen für die genannten Mehrbelastungen für zurückliegende Zeiträume, nämlich die Jahre 2009 bis 2013 (vgl. Ziff. 1c der Vereinbarung). Bezüglich des Jahres 2013 bestimmt Ziff. 1 Buchst. c aa, dass das Land 70 Mio. € Anfang 2013 nach Maßgabe der Anzahl der in den Gemeinden betreuten U3-Kinder (vierfach gewichtet) und Kindergartenkinder (einfach gewichtet) auf der Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Stichtag 01.03.2012 an die Gemeinden auszahlt. Anlage 4 der Vereinbarung regelt betragsgenau die Verteilung dieser 70 Mio. €.

Im Haushaltsplan des Landes ist insoweit die Abschlagszahlung für 2013 veranschlagt, die entsprechenden Mittel unter dem neuen Förderprodukt Nr. 39 im Einzelplan des Sozialministeriums ausgewiesen. Rechtsgrundlage ist ausweislich der auf S. 188 des Einzelplans des Sozialministeriums enthaltenen Ausführungen das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).

Nach § 32 HKJGB fördert das Land die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, die Bereitstellung von Plätzen und die teilweise oder vollständige Freistellung der Kinder vom Kindergartenbeitrag nach Maßgabe des Haushalts. Auch das genannte zusätzliche Förderprodukt Nr. 39 nimmt auf das HKJGB Bezug.

Fraglich ist, wie die entsprechenden Erträge aus der Abschlagszahlung haushaltsrechtlich einzuordnen sind – als ordentliche oder als außerordentliche Erträge. Relevant wird diese Frage für die Darstellung in der Haushaltswirtschaft der Gemeinde, also insbesondere Haushalts- und etwaigen Nachtragshaushaltsplänen und im Abschluss.

Insoweit kommt zum einen eine Einordnung als Ertrag aus Zuweisungen für laufende Zwecke (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO) in Betracht. Im amtlichen Muster des Ergebnishaushalts wird insoweit auf die Konten 540 bis 543 verwiesen, wobei im Bereich des Hauptkontos 542 u. a. eine Position für Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land vorgesehen ist. Diese Position umfasst ausweislich der Erläuterungen zum kommunalen Verwaltungskontenrahmen bei

Konto 5421 insbesondere – also nicht allein – die Besonderen Finanzzuweisungen nach FAG.

Die Parteien der Vereinbarung sind ausweislich der Formulierung unter Ziff. 1 davon ausgegangen, dass es sich bei der Landesförderung für Tageseinrichtungen um jährliche Zuwendungen zur allgemeinen Betriebskostenförderung und damit um derartige Zuweisungen für laufende Zwecke i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO handelt. Der Vereinbarung und den auf ihrer Grundlage getroffenen Veranschlagungen im Haushaltsplan des Landes liegt die Vorstellung zugrunde, dass die erforderlich gewordenen Nachzahlungen für die Jahre 2009 bis 2014 die laufenden Betriebskostenzuweisungen erhöhen sollen. Das spricht aus Sicht der Geschäftsstelle für eine Einordnung als ordentlicher Ertrag: In der Sache handelt es sich um zunächst vorenthaltene ordentliche Erträge.

Abzugrenzen sind die ordentlichen Erträge in diesem Sinne von außerordentlichen Erträgen nach § 58 Nr. 5 Buchst. a GemHVO. Auch eine Einordnung als außerordentlicher Ertrag kann hier rechtlich in Betracht kommen: Nach § 58 Nr. 5 Buchst. a sind außerordentliche Erträge u.a. solche, die im Einzelfall erheblich sind und wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen. Die Zahlungen für die Haushaltsjahre 2009 bis 2012 betreffen nicht das Haushaltsjahr 2013, sind also periodenfremd. Mit der Änderung der GemHVO im Jahr 2011 wurde aber zusätzlich zum Merkmal „wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen“ das Kriterium der „Erheblichkeit“ eingeführt. Zweck der Änderung war es, bei der Zuordnung von vielen Einzelfällen einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Bei der Abwägung erheblich oder nicht hat die Kommune einen Beurteilungsspielraum. Sie kann sich dabei an den Kriterien über die Zuständigkeit nach § 100 HGO orientieren. Die Gemeinde muss insoweit prüfen, ob die etwaige Zuordnung als ordentlicher Ertrag die Aussagekraft des gesamten ordentlichen Ergebnisses der Haushaltswirtschaft eines Haushaltsjahres in unvertretbarer Weise beeinflusst. Bejaht die Gemeinde diese Frage, ist eine Einordnung als außerordentlicher Ertrag angezeigt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Ju.

Nr. 4 – ED 23 vom 18.02.2013

ED 24

Spielapparatesteuer: VGH Kassel zur europarechtlichen Zulässigkeit

Zuletzt mit unserem Eildienst Nr. 2 – ED 6 – vom 22.01.2013 hatten wir über die empfohlene Verfahrensweise im Umgang mit Widersprüchen gegen Festsetzungen der Spielapparatesteuer berichtet, die mit Hinweis auf einen Beschluss des Finanzgerichts (FG) Hamburg vom 21.09.2012 (Az.: 3 K 104/11) eingelegt werden, gegeben. Auf Grundlage dieser Empfehlungen hatten wir auch in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren argumentiert, in dem die Geschäftsstelle eine Mitgliedsstadt des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vertrat.

Durch Beschluss vom 17. Januar 2013 (Az. 5 B 1983/12) hat der Hessische Verwaltungsgeschichtshof nunmehr zu dieser Rechtsfrage ausführlich Stellung genommen. Das höchste hessische Verwaltungsgericht bejaht die Vereinbarkeit der Erhebung der Spielapparatesteuer mit Europarecht in aller wünschenswerten Klarheit.

Die einschlägigen Ausführungen geben wir nachstehend wieder:

„Zum einen beruft sie (die Antragstellerin, der Verfasser) sich auf Ausführungen des Finanzgerichts Hamburg zum europäischen Gemeinschaftsrecht in einem Vorlagebeschluss an den Europäischen Gerichtshof vom 21. September 2012 (3 K 104/11, EFG 2012, 2041, anhängig beim Europäischen Gerichtshof unter dem Az.: C-440/12). Dabei bezieht sie sich auf die erste Vorlagefrage in dem genannten Beschluss, ob Art. 104 (i. V. m. Art. 135 Abs. 1 Buchst. i) der Richtlinie 2006/112/EG des Rats vom 28.11.2006 (...) über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahingehend auszulegen sei, dass Mehrwertsteuer und nationale Sonderabgabe auf Glücksspiele nur alternativ, nicht aber kumulativ erhoben werden dürften. Allein diese Vorlagefrage des Finanzgerichtes Hamburg begründet schon deshalb keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der dem streitigen Bescheid zugrunde liegenden Spielapparatesteuersatzung der Antragsgegnerin, weil das Finanzgericht Hamburg selbst diese Zweifel nicht teilt, sondern dazu tendiert, diese Frage zu verneinen. An den Europäischen Gerichtshof ist diese Frage nur anlässlich weiterer zur Mehrwertsteuer gestellter Vorlagefragen gerichtet worden, um evtl. bestehende Auslegungszweifel zu beseitigen (...). Aber auch inhaltlich teilt der Senat derartige Zweifel nicht. Bereits in früheren Entscheidungen zu der insoweit inhaltlich übereinstimmenden Regelung des Art. 33 Abs. 1 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie (RL 77/388/EWG) hat der Senat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Bedenken gegen die Spielapparatesteuer im Hinblick auf Gemeinschaftsrecht verneint, da die für eine Umsatzsteuer erforderlichen Merkmale insoweit nicht vorliegen (...). Dies gilt auch weiterhin.“

Zur Höhe des Steuersatzes führt der HessVGH aus (auf S. 5 des Entscheidungsumdrucks):

„Der Steuersatz von 13 % der Bruttokasse für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und von 10 % für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten in der Satzung der Antragsgegnerin für sich allein begründet insofern keine ernstlichen Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit (vgl. zu einem Steuersatz von 20 %: Beschluss des Senats vom 18. Juli 2012 – 5 B 1015/12, a. a. O.; zu einem Steuersatz von 18 %, aber auch Ausführungen zu einem Satz von 22%. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 13. Dezember 2012 – 2 S 1010/12 -, a. a. O.).“

Vor diesem Hintergrund halten wir unsere bisherige Empfehlung, die o. g. Widersprüche zügig zu bearbeiten, das Verfahren vor dem Anhörungsausschuss durchzuführen und einen Widerspruchsbescheid zu erlassen, ausdrücklich aufrecht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Ju.

Nr. 4 – ED 24 vom 18.02.2013

ED 25

Neues aus dem Bereich Forst: Waldklimafonds wird aufgelegt

Die Europäische Kommission hat die deutschen staatlichen Beihilfen für den Waldklimafonds genehmigt. Hierzu hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) in seiner Mitteilung vom 05.02.2013 (0613-15) folgende Informationen zusammengestellt:

Die Europäische Kommission hat die deutschen staatlichen Beihilfen für den Waldklimafonds genehmigt. Für den Fonds, der die Anpassung von Wäldern an den Klimawandel unterstützt, stellt die Bundesregierung 101,5 Millionen Euro zur Verfügung. Für das Jahr 2013 sind Mittel in Höhe von 28 Millionen Euro, für die Folgejahre (2014-2016) von jeweils 24,5 Millionen Euro veranschlagt. Das Budget gilt bis 2016 als gesichert.

In 2009 hatte Bundeslandwirtschaftsministerin Aigner angekündigt, den Waldklimafonds mit 50 Millionen Euro jährlich aus dem Emissionshandel auszustatten. Von den Verbänden und dem Gemeinsamen Forstausschuss „Deutscher Kommunalwald“ wurde bereits seinerzeit die Mittelausstattung (insbesondere dann noch einmal nach der Kürzung) als deutlich zu gering kritisiert. **Trotzdem bietet der Waldklimafonds eine Chance, die auch vom Kommunalwald wahrgenommen werden sollte.** Zu Ihrer Information haben wir daher den „**Finalisierten Entwurf**“ der Förderrichtlinie bereits an die Forstreferentinnen und -referenten unserer Mitgliedsverbände weitergeben mit der Bitte, Ihre Städte und Gemeinden darüber zu informieren.

Zur Richtlinie ist anzumerken:

➤ **„Finalisierter Entwurf der Förderrichtlinie“**

Zurzeit laufen zwar noch Abstimmungen zwischen dem BMELV und der Europäischen Kommission über „Marginalien“ in der Förderrichtlinie. Wir gehen aber davon aus, dass es keine großen Veränderungen mehr geben wird, die für Ihre Anträge relevant werden könnten. Sobald die endgültige Fassung der Richtlinie vorliegt, werden wir Sie umgehend informieren.

➤ **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Gemäß der Richtlinie (6.2) sind Anträge auf Gewährung einer Zuwendung beim Projektträger zu stellen. Hier konnte allerdings der ursprüngliche Zeitplan vom BMELV nicht eingehalten werden, einen Projektträger mit Jahresbeginn 2013 zu implementieren. Es gab Verzögerungen, da eine europaweite Ausschreibung der Projektträgerschaft notwendig wurde. Diese befindet sich in Vorbereitung und bedarf des Einvernehmens mit BMF und der Beteiligung des Bundesrechnungshofs. Der Bund hat nun signalisiert, dass ein Projektträger voraussichtlich bis Sommer 2013 beauftragt werden könnte. Danach kann die Förderung aus dem Waldklimafonds starten.

Nichtsdestotrotz sollte sich der Kommunalwald schon heute über mögliche Projektanträge Gedanken machen, um diese dann nach Implementierung des Projektbeirates sofort einreichen zu können.

➤ **Gegenstand der Förderung (2.1 bis 2.5 der Richtlinie)**

Der Waldklimafonds ist ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung im Bereich der Forst- und Holzwirtschaft. Er ist als Bundesprogramm aus-

gestalteter Bestandteil des Sondervermögens „Energie und Klimafonds“ und umfasst folgende Förderschwerpunkte:

2.1 Anpassung der Wälder an den Klimawandel

(z.B. Schutz, Erhalt und Renaturierung von Mooren; Wiederherstellung, Redynamisierung und Neuanlage von natürlichen oder naturverträglich genutzten Au- und Feuchtwäldern)

2.2 Sicherung Kohlenstoffspeicherung und Erhöhung der CO₂-Bindung von Wäldern

(z.B. präventive Maßnahmen zur Vermeidung und Bewältigung großflächiger Schadereignisse wie Entwicklung von Konzepten zur überbetrieblichen Lagerplatz-Infrastruktur, Anlage/Unterhaltung von Waldbrandschutzstreifen, Löschweihern, Waldbrandüberwachungseinrichtungen, Notfallpläne, Wiederbewaldungsstrategien, längerfristige Holzlagerung oder Neuanlage von Mischwäldern (Erstaufforstung) mit dem Ziel einer optimierten CO₂-Bindung.

2.3 Erhöhung Holzproduktspeicher und CO₂-Minderung durch Holzprodukte

(z.B. Modell- und Demonstrationsvorhaben zum Abbau von Hemmnissen für einen verstärkten Einsatz von Holzprodukten im Bausektor und zur Effizienzsteigerung der nachhaltigen Holzgewinnung in kleinstrukturierten Wäldern)

2.4 Forschung und Monitoring zur Unterstützung der unter

Nr. 2.1. bis 2.3 aufgeführten Förderziele

2.5 Information/ Kommunikation zur Unterstützung der unter

Nr. 2.1. bis 2.3 aufgeführten Förderziele

(z.B. Qualifizierung von Waldbesitzern, forstlichen Unternehmern, Endverbrauchern über Schulungen, Seminare, Weiterbildung, Informationsmaterialien)

➤ Zuwendungsempfänger:

Natürliche oder juristische Personen des Privat- oder öffentlichen Rechts, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse oder Personenvereinigung mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Strategisch günstig für eine Projektbewilligung dürften insbesondere auch besitzartenübergreifende Vorhaben sein, die Aktivitäten verschiedener Akteure vernetzen und langfristig tragfähige Perspektiven eröffnen.

➤ Umfang der Zuwendungen:

Die Zuwendungen für Maßnahmen kann bei privaten und kommunalen Zuwendungsempfängern bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, wird aber nicht für alle Maßnahmen durchgängig gewährt. In Ausnahmen kann auch eine Vollfinanzierung gewährt werden. Bitte beachten Sie auch, dass die Förderanteile je nach Schwerpunkt unterschiedlich ausfallen.

Kommunen, die für 2014 einen Projektantrag vorbereiten, sollten bei ihren Haushaltsberatungen den Eigenanteil berücksichtigen.

Sobald uns weitere Informationen, insbesondere zu Antragstellung und Ansprechpartnern vorliegen, werden wir zeitnah informieren.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Ju.

Nr. 4 – ED 25 vom 18.02.2013

ED 26**Bundesrat verabschiedet Mietrechtsänderungsgesetz**

Am 01.02.2013 wurde das Mietrechtsänderungsgesetz vom Bundesrat verabschiedet.

Der Entwurf betrifft nach Angaben des BMJ folgende Regelungskomplexe: Die energetische Modernisierung von Wohnraum, die Förderung des Contracting, die Bekämpfung des Mietnomadentums und den Kündigungsschutz bei der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen. Zudem werden die Länder ermächtigt, den Anstieg von Bestandsmieten auf lokalen Teilmärkten mit knappem Angebot abzdämpfen.

I. Energetische Modernisierung

Das Mietrecht muss dafür sorgen, dass Nutzen und Lasten einer energetischen Modernisierung ausgewogen zwischen Vermieter und Mieter verteilt werden. Die Vorschriften über die Duldung von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (bisher: § 554 BGB) werden reformiert. Größeres Gewicht erhält der neu geschaffene Tatbestand der "energetischen Modernisierung". Er umfasst Maßnahmen, die zur Einsparung von Endenergie in Bezug auf die Mietsache beitragen, etwa die Dämmung der Gebäudehülle oder den Einsatz von Solartechnik für die Warmwasserbereitung. Das schafft Rechtssicherheit für den investitionswilligen Vermieter. Rein klimaschützende Maßnahmen oder Maßnahmen wie die Installation einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach, deren Strom der Vermieter in das öffentliche Stromnetz einspeist, muss der Mieter zwar dulden. Sie berechtigen aber nicht zur Mieterhöhung.

Energetische Modernisierungen sollen für eine begrenzte Zeit von drei Monaten nicht mehr zu einer Mietminderung (§ 536 BGB) führen. Ist etwa eine Dämmung der Außenfassade mit Baulärm verbunden, ist für die Dauer von drei Monaten die Mietminderung wegen dieser Beeinträchtigung ausgeschlossen. Ab dem vierten Monat kann eine Mietminderung wie bisher geltend gemacht werden, sofern die Baumaßnahme bis dahin nicht abgeschlossen und die Nutzung der Wohnung weiter beeinträchtigt ist. Der vorübergehende Minderungsauschluss gilt nur für energetische Modernisierungen. Bei anderen Modernisierungen (z.B. Modernisierung eines Bades) bleibt es beim unbeschränkten Minderungsrecht. Unberührt bleibt auch das Recht des Mieters zur Mietminderung, wenn die Wohnung wegen der Baumaßnahmen nicht mehr benutzbar ist.

Das geltende Recht, dass die Kosten von Modernisierungsmaßnahmen mit jährlich maximal 11% auf die Miete umgelegt werden können, wird nicht verändert (§ 559 BGB). Die Umlagemöglichkeit wird auch für die energetische Modernisierung nicht erhöht. Kosten für Erhaltungsaufwendungen, die mit Modernisierungen verbunden sind, berechtigen nicht zur Mieterhöhung. Dieser Abzugsposten wird im Mieterinteresse künftig ausdrücklich geregelt; diese Klarstellung fehlte im Gesetz bislang.

Bisher konnte sich der Beginn von Modernisierungsmaßnahmen verzögern, wenn der Mieter vorträgt, dass die gesetzlich vorgesehene Umlage von Modernisierungskosten eine für ihn unzumutbare wirtschaftliche Härte sei. Diese Härtefallprüfung wird in das spätere Mieterhöhungsverfahren verlagert, damit die Modernisierung zunächst ohne Verzögerungen realisiert werden kann. Beruft sich also ein Mieter darauf, dass er nach seinem Einkommen eine spätere Modernisierungsumlage wirtschaftlich nicht verkraften kann, so kann der Vermieter die

geplante Maßnahme dennoch durchführen, darf die Miete jedoch nicht erhöhen, sofern sein Einwand berechtigt ist. Das schafft Planungssicherheit in der Bauphase. Der Härteeinwand ist künftig schriftlich und fristgebunden vorzubringen; der Vermieter soll den Mieter in der Ankündigung aber auf Form und Frist hinweisen. Der Härtegrund der fehlenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird im Mieterhöhungsverfahren nach Abschluss der Maßnahmen geprüft, auch der Abwägungsmaßstab wird nicht verschärft. Der Mieter behält also seinen umfassenden Schutz vor Mieterhöhungen, die er finanziell nicht tragen kann. Er muss also, wenn der Härtegrund gegeben ist, trotz zu duldender Modernisierung später eine mögliche erhöhte Miete nicht zahlen.

Die formalen Anforderungen an die Begründungspflichten des Vermieters bei Modernisierungen werden gesenkt, um überzogene Anforderungen zu vermeiden. Der Vermieter kann sich etwa auf anerkannte Pauschalwerte berufen, um die Wärmeleitfähigkeit alter Fenster zu beschreiben, die ausgetauscht werden sollen. Die Rechtsprechung verlangt hier bisher teilweise kostspielige Sachverständigengutachten.

In den Vorschriften über die ortsübliche Vergleichsmiete (§ 558 BGB) wird gesetzlich klargestellt, dass die energetische Ausstattung und Beschaffenheit bei der Bildung der ortsüblichen Vergleichsmiete zu berücksichtigen sind. Energetische Kriterien sollen so künftig auch verstärkt in Mietspiegeln abgebildet werden.

II. Contracting

Mit der Umstellung auf Contracting (gewerbliche Wärmelieferung durch ein spezialisiertes Unternehmen) kann Energie gespart oder effizienter genutzt werden. Vermieter, die bisher in Eigenregie für die Wärmeversorgung ihrer Häuser gesorgt haben, können einen Beitrag zu Klimaschutz und Ressourcenschonung leisten, wenn sie einen gewerblichen Wärmelieferanten beauftragen, der in der Regel in eine neue, sparsamere Heizungsanlage investiert. Die Umlage der Contractingkosten auf den Mieter anstelle der bisherigen Heizkosten, und damit ein Umstellungsanspruch des Vermieters, wird gesetzlich geregelt. Wenn Vermieter von der Wärmeversorgung in Eigenregie auf Wärmelieferung durch einen gewerblichen Anbieter umstellen, können sie die Kosten dieser Wärmelieferung künftig unter folgenden Voraussetzungen als Betriebskosten auf den Mieter umlegen: In der Regel muss der Contractor eine neue Anlage errichten oder die Wärme aus einem Wärmenetz liefern, zum Beispiel als Fernwärme oder aus einem Blockheizkraftwerk. Bei Bestandsanlagen, die noch effizient weiter betrieben werden können, kann er sich auch auf die verbesserte Betriebsführung beschränken. In jedem Fall muss die Umstellung für den Mieter kostenneutral sein. Außerdem muss die Umstellung rechtzeitig zuvor angekündigt werden, damit der betroffene Mieter prüfen kann, ob die Voraussetzungen für eine spätere Umlage der Wärmelieferkosten als Betriebskosten tatsächlich vorliegen.

III. Wirkungsvolles Vorgehen gegen das sogenannte Mietnomadentum

Gegen das sogenannte Mietnomadentum kann durch neue Verfahrensregeln verbessert vorgegangen werden: Räumungssachen sind künftig vorrangig von den Gerichten zu bearbeiten: Denn der Vermieter oder Verpächter kann auch bei wirksamer Kündigung des Vertrags seine Leistung – nämlich die Besitzüberlassung – nicht eigenmächtig zurückhalten. Hier ist eine besonders schnelle Durchführung des Verfahrens erforderlich, um nach Möglichkeit zu vermeiden, dass sich die Klagforderung monatlich um das auflaufende Nutzungs-

entgelt erhöht, falls der Mieter oder Pächter nicht zahlt. Deshalb sind Räumungsprozesse schneller als andere Zivilprozesse durchzuführen: Sie sind vorrangig zu terminieren; die Fristen zur Stellungnahme für die Parteien sind auf das unbedingt Notwendige zu reduzieren.

Mit einer neuen Sicherungsanordnung kann der Mieter in Verfahren wegen Geldforderungen vom Gericht verpflichtet werden, für das während eines Gerichtsverfahrens Monat für Monat auflaufende Nutzungsentgelt eine Sicherheit (z. B. Bürgschaft, Hinterlegung von Geld) zu leisten. Damit soll verhindert werden, dass der Vermieter durch das Gerichtsverfahren einen wirtschaftlichen Schaden erleidet, weil der Mieter am Ende des Prozesses nicht mehr in der Lage ist, die während des Prozesses aufgelaufenen Mietschulden zu bezahlen. Befolgt der Mieter bei einer Räumungsklage wegen Zahlungsverzugs eine vom Gericht erlassene Sicherungsanordnung nicht, kann der Vermieter im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes schneller als bislang ein Räumungsurteil erwirken.

Die in der Praxis entwickelte "Berliner Räumung" erleichtert die Vollstreckung von Räumungsurteilen. Sie wird auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Hat ein Vermieter vor Gericht ein Räumungsurteil erstritten, soll der Gerichtsvollzieher die Wohnung räumen können, ohne gleichzeitig die – oft kostenaufwendige – Wegschaffung und Einlagerung der Gegenstände in der Wohnung durchzuführen. Die Räumung kann also darauf beschränkt werden, den Schuldner aus dem Besitz der Wohnung zu setzen. Auf diese Weise fällt kein Kostenvorschuss für Abtransport und Einlagerung der in der Wohnung verbleibenden Gegenstände an. Die Haftung des Vermieters für die vom Schuldner zurückgelassenen Gegenstände wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Wenn der Gerichtsvollzieher an der Wohnungstür klingelt, um ein Räumungsurteil zu vollstrecken, öffnet manchmal ein Unbekannter die Tür und behauptet, Untermieter zu sein. Da der Vermieter von der Untermiete nichts wusste, kann die Wohnung zunächst nicht geräumt werden, weil das Räumungsurteil nur gegen die Personen wirkt, die im Urteil benannt sind. Ein neuer Anspruch im einstweiligen Verfügungsverfahren gibt dem Vermieter die Möglichkeit, in dieser Situation schnell einen weiteren Räumungstitel auch gegen den unberechtigten Untermieter zu bekommen.

IV. Unterbindung des "Münchener Modells" bei der Umwandlung von Mietshäusern in Eigentumswohnungen

Der bewährte Mieterschutz bei der Umwandlung von Mietshäusern darf nicht durch das sogenannte Münchener Modell umgangen werden. § 577a BGB sieht derzeit einen Schutz vor Eigenbedarfskündigungen für drei Jahre vor, wenn Mietshäuser in Wohneigentum umgewandelt und die Wohnungen sodann veräußert werden. Die Landesregierungen können diese Frist für gefährdete Gebiete (Ballungsräume) bis auf zehn Jahre verlängern. Das "Münchener Modell" ist dadurch geprägt, dass eine Personengesellschaft (z.B. eine GbR) ein Mietshaus von vornherein mit dem Ziel erwirbt, ihren Mitgliedern die Nutzung der Wohnungen zu ermöglichen und die Wohnungen in Eigentumswohnungen umzuwandeln. Noch vor der Umwandlung kündigt die Gesellschaft einem oder mehreren Mietern wegen Eigenbedarfs einzelner Gesellschafter. Auf diese Weise wird der in § 577a BGB verankerte Schutz vor Eigenbedarfskündigungen nach Umwandlung in Wohneigentum umgangen. Diese Schutzlücke wird jetzt geschlossen.

V. Absenkung der Kappungsgrenze für Erhöhungen von Bestandsmieten bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete

Darüber hinaus wird in § 558 Abs. 3 BGB eine Regelung eingefügt, wonach die Bundesländer für Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten per Rechtsverordnung die Kappungsgrenze für Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete von 20% auf 15% absenken und so flexibel auf Mietsteigerungen besonders in Ballungsräumen reagieren können.

Nach der am 01.02.2013 erfolgten Verabschiedung des Gesetzes im Bundesrat muss es nun noch ausgefertigt und verkündet werden. Die Änderungen werden voraussichtlich – je nach Verkündungstermin im Bundesgesetzblatt – Anfang April oder Anfang Mai 2013 in Kraft treten. Die Regelung zum Contracting werden zwei Monate danach wirksam.

Dezernat 2 – Sie/Adr

Nr. 4 – ED 26 vom 18.02.2013

ED 27**„Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ durch den Bundestag beschlossen**

Der Deutsche Bundestag hat am 01.02.2013 das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ beschlossen. Hiermit soll das zivilgesellschaftliche Engagement in Deutschland erleichtert werden, unter anderem durch eine steuerliche Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit, durch eine Entschärfung der Haftung für Vereinsmitglieder sowie durch Maßnahmen für mehr Planungssicherheit bei steuerbegünstigten Organisationen.

Das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ enthält im Wesentlichen Neuregelungen in folgenden Bereichen:

- **Höhere Freibeträge**

Die steuer- und sozialabgabefreie Übungsleiterpauschale (§ 3 Nummer 26 EStG) soll um 300 Euro auf jährlich 2.400 Euro steigen, die allgemeine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nummer 26a EStG) um 220 Euro auf 720 Euro pro Jahr.

- **Haftungsbeschränkung**

Die zivilrechtliche Haftung ehrenamtlich tätiger Vereinsmitglieder und von Mitgliedern von Vereinsorganen (Vergütung bis maximal 720 Euro/Jahr) soll beschränkt werden. Sie sollen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften. Bisher gab es eine entsprechende Haftungsbeschränkung nur für Mitglieder des Vorstands.

- **Verlängerung der Frist zur Mittelverwendung**

Gemeinnützige Vereine oder Stiftungen dürfen ihre Einnahmen ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke verwenden. Vereinfachte steuerliche Regelungen sollen in diesem Bereich die Arbeit der Vereine erleichtern. Die Frist zur Mittelverwendung soll um ein Jahr verlängert werden. Bisher mussten Vereine und andere gemeinnützige Organisationen ihre Einnahmen grundsätzlich im folgenden Jahr für ihre gemeinnützigen Zwecke ausgeben, erläutert die Regierung.

- **Bildung einer freien Rücklage**

Erleichtert werden soll die Bildung einer „freien Rücklage“: Ein Teil der Einnahmen soll unter engen Voraussetzungen zurückgelegt werden können. Nicht ausgeschöpfte Mittel sollen künftig zwei Jahre vorgetragen werden können. Bei der Wiederbeschaffungsrücklage soll die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich festgeschrieben werden. Die Rücklagenbildung für teurere Ersatzinvestitionen, zum Beispiel einen neuen Vereinsbus, werde damit legal, so die Bundesregierung.

- **Höhere Umsatzgrenze für Sportveranstaltungen**

Die Umsatzgrenze für Sportveranstaltungen soll von 35.000 auf 45.000 Euro erhöht werden. Damit seien kleinere Veranstaltungen steuerfrei. Das spare Vereinen bürokratischen Aufwand. Bei höheren Umsätzen müssten alle Veranstaltungen voll versteuert werden.

Der von den Fraktionen der Koalition eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes (Bundestags-Drs 17/11316) basiert auf dem gleichlautenden, von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts (Bundestags-Drs 17/12037, 17/11632). Die Fraktionen der Koalition sowie der SPD stimmten auf der Basis einer Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (Bundestags-Drs 17/12123) dafür, während sich die Abgeordneten von Bündnis 90/Die Grünen sowie der Linksfraktion enthielten. Mehrheitlich abgelehnt wurde ein Gesetzentwurf des Bundesrates zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein (Bundestags-Drs 17/5713, 17/121215). Auch Anträge der Fraktion Die Linke (Bundestags-Drs 17/7646, 17/7653, 17/11253), nach denen Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandate und bürgerschaftliches Engagement nicht auf Grundsicherung und Sozialhilfe angerechnet werden sollen, fanden keine Mehrheit.

Am 01.03.2013 soll sich der Bundesrat abschließend mit dem Entwurf befassen. Das Gesetz soll dann rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft treten, einige der darin enthaltenen Änderungen jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt.

ED 28**Neues Tierschutzrecht**

Der Bundesrat hat am 01.02.2013 das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (BR-Drs. 4/13) gebilligt, das Tiere künftig in der Zucht, beim Einsatz für wissenschaftliche Zwecke und im Zirkus besser schützen soll.

Insgesamt werden mit dem neuen Tierschutzgesetz nach Angaben der Bundesregierung Verbesserungen in vielen Bereichen des Tierschutzes und für eine Reihe unterschiedlicher Tierarten erzielt.

Die Bundesregierung verfolgt beim Thema Tierschutz eine umfassende Strategie. Dazu gehört die Gesetzesnovelle zum Tierschutz, mit der die nationalen Tierschutz-Standards weiter erhöht werden. Bereits vor zehn Jahren wurde der Tierschutz als Staatsziel ins Grundgesetz (Art. 20 a GG) aufgenommen. Die Tierhalter sind verpflichtet, im Interesse des Wohlbefindens der Tiere die jeweils geltenden Vorschriften einzuhalten.

Die Änderungen im Tierschutzgesetz betreffen unter anderem folgende Bereiche:

Tiere in Zirkusbetrieben: Das Zurschaustellen von Tieren bestimmter wildlebender Arten an wechselnden Orten kann künftig durch Verordnung verboten oder beschränkt werden. Das gilt dann, wenn der Schutz der Tiere durch andere Regelungen nicht gewährleistet ist.

Gewerbsmäßige Hundeausbildung: Sie wird künftig erlaubnispflichtig, um im Sinne des Tierschutzes Mindestqualitätsstandards sicherzustellen.

Maßnahmen zum Schutz freilebender Katzen: Das Gesetz sieht vor, dass künftig die Landesregierungen Maßnahmen gegen eine unkontrollierte Vermehrung streunender Katzen ergreifen können. Das bedeutet zum Beispiel, den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu verbieten oder zu beschränken. Dies dient dem Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden.

Damit werden auch Forderungen gegenüber den Städten und Gemeinden, eine Kastrationspflicht von Katzen durch eine kommunale Gefahrenabwehrverordnung zu bestimmen, erledigt: Wir hatten bereits in unserem Eildienst Nr. 12 – ED 154 vom 13.11.2012 – darauf hingewiesen, dass insoweit eine tierschutzrechtliche und keine ordnungsrechtliche Problematik betreffen und aus diesem Grunde der Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung auf der Grundlage der §§ 71 ff. HSOG nicht möglich ist.

ED 29

Neuer Rundfunkbeitrag

Mit Schreiben vom 10.01.2013 hatte sich die Geschäftsstelle an den Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) gewandt und auf die durch den neuen Rundfunkbeitrag aufgeworfenen Rechts- und Gerechtigkeitsfragen hingewiesen. Wir hatten weiter nachdrücklich ange-regt, dass der DStGB – analog der Vorgehensweise in ähnlichen Fällen – ein Muster-Verwaltungsstreitverfahren führt, um zu verhindern, dass sich auf Ebene der Länder eine widersprechende Judikatur herausbildet (vgl. Nr. 2 – ED vom 22.01.2013).

Zwischenzeitlich hat sich der DStGB an den Vorsitzenden der Rundfunkkommission der Bundesländer und die Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz gewandt. Das Schrei-ben möchten wir Ihnen nachfolgend im Wortlaut zur Kenntnis geben.

„Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Beck,

seit dem Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags bemessen sich die von den Städ-ten, Landkreisen und Gemeinden zu entrichtenden Rundfunkbeiträge nach der Anzahl ihrer räumlich getrennten Dienststellen, der dort Beschäftigten und der Anzahl der auf die Dienst-stellen zugelassenen Kraftfahrzeuge. Bereits im Zuge der Beratung unserer Mitgliedskom-munen im Hinblick auf die Umstellung zum Jahreswechsel haben wir den Eindruck gewon-nen, dass die neuen Bemessungskriterien die Kommunen unangemessen belasten, weil insbesondere der Betriebsstätten-Maßstab Städte, Landkreise und Gemeinden für die de-zentrale und somit bürgernahe Struktur ihrer Verwaltung bestraft. Vor allem die Erfassung kleiner kommunaler Einrichtungen, die bisher mangels Bereithaltung von Empfangsgeräten nicht rundfunkgebührenpflichtig waren, aber auch die degressive Beitragsstaffelung nach Beschäftigtenzahlen und die Kfz-Beitragspflicht belasten die Kommunen überproportional und erschweren ihnen die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben.

Die nun bei den Kommunen eingehenden Beitragsbescheide bestätigen unsere Befürchtun-gen. In zahlreichen uns vorliegenden Rückmeldungen aus den Mitgliedskommunen wird eine Vervielfachung des bisherigen Gebührenaufkommens bis hin zum Faktor 13 beklagt. Wir sehen darin einen eklatanten Widerspruch zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der das klare und verbindliche Bekenntnis zur Aufkommensneutralität und Beitragsstabilität enthält – und zwar auch im Verhältnis zwischen Privathaushalten, Unternehmen und der öffentlichen Hand. Die zur Überprüfung der Aufkommensneutralität vorgesehene Evaluierung nach zwei Jahren kann vor dem Hintergrund der aktuellen Erkenntnisse nicht abgewartet werden, viel-mehr sehen wir unmittelbaren Handlungsbedarf, um die entstandenen finanziellen Unwuch-ten zulasten der Kommunen schnellstmöglich zu beseitigen.

Des Weiteren wird in den massiven Beschwerden aus unseren Mitgliedschaften Klage über den durch das neue Berechnungsverfahren verursachten enormen Verwaltungsaufwand geführt. Dabei geht es nicht nur um den für die erstmalige Erfassung nach den neuen Maß-gaben erforderlichen Aufwand, sondern vielmehr auch um den, der zukünftigen aufgrund permanenter Veränderungen, sowohl was die Liegenschaften als auch die Beschäftigten betrifft, zu befürchten und bereits absehbar ist. Die konkrete Ausgestaltung der Beitragsbe-messung führt derzeit dazu, dass von dem erhofften Bürokratieabbau allenfalls die Rund-funkanstalten profitieren, bei den Kommunalverwaltungen aber das genaue Gegenteil eintritt.

Wir bitten Sie daher bereits jetzt dringend darum, das Thema auf die Tagesordnung der Rundfunkkommission und der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder zu setzen. zugleich bieten wir unsere konstruktive Mitarbeit an einer interessengerechten Lösung an. ausgehend von der geräteunabhängigen Beitragsbemessung, der wir grundsätzlich zustimmen, regen wir eine Pauschalisierung für die Kommunen an, die alle Dienststellen der Kernverwaltung einheitlich erfasst. Von der daraus resultierenden Verwaltungsvereinfachung würden alle Beteiligten profitieren. Zugleich könnte dadurch eine Rundfunkbeitragsbelastung erreicht werden, die sich im Rahmen der bisherigen Belastungen für die Kommunen bewegt. Dies wäre auch sachgerecht, denn die Städte, Landkreise und Gemeinden nutzen ihre Betriebsstätten und Kraftfahrzeuge nicht primär zum Medienkonsum, sondern zur Erfüllung ihrer pflichtgemäßen Aufgaben und im Interesse des Allgemeinwohls.

Ein gleichlautendes Schreiben erhält die Ministerpräsidentenkonferenz.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 2 – Wb/Pe/KP

Nr. 4 – ED 29 vom 18.02.2013

ED 30**Lärmschutz an Eisenbahnen: Ende des Schienenbonus erst 2017**

Für Eisenbahnstrecken gilt nach wie vor der sog. Schienenbonus. Erst ab voraussichtlich 2017 wird der Schienenbonus abgeschafft. Für aktuell laufende Planfeststellungsverfahren gelten weiterhin die planerischen Vergünstigungen. Spürbare Erfolge bei der Lärmbekämpfung im Eisenbahnbereich sollen 2020 erreicht sein.

Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat sich mit einer Kleinen Anfrage an die Bundesregierung nach der Abschaffung des Schienenbonus sowie Maßnahmen der Lärmreduzierung und dem Einsatz von Haushaltsmitteln erkundigt. Die Abschaffung des Schienenbonus soll voraussichtlich ab 2017 mit dem nächsten Bundesschienenwegeausbaugesetz in Kraft treten. Für Neubauprojekte bis zu diesem Datum wird die aktuell geltende Bundes-Immissionsschutzverordnung angewandt. Diese enthält die Regelung, dass die Lärmwirkungen einer Schienentrasse rechnerisch um 5 dB(A) abgesenkt werden. Dadurch sind in der Vergangenheit in hohem Maße Lärmprobleme für die Anwohner entstanden, weil Lärmschutzmaßnahmen nicht oder in geringerem Umfang ergriffen werden mussten.

Welche Planfeststellungsverfahren bis 2017 noch mit dem Schienenbonus operieren, ist der Bundesregierung nicht durchgehend bekannt.

Die Fragesteller erkundigen sich des Weiteren nach der Zulassung von lärmarmen Bremsklotzsohlen und der Auswirkung entsprechender Sohlen auf das lärmarme Trassenpreissystem in Deutschland.

Sog. LL-Bremsklotzsohlen sind bis zum 30. Juni 2014 zugelassen. Die Bundesregierung rechnet mit einer dauerhaften Zulassung noch in diesem Jahr, verweist aber auch darauf, dass das lärmabhängige Trassenpreissystem in Deutschland technikoffen angelegt ist und nicht auf bestimmte Ausstattungsmerkmale von Zügen abhebt.

Des Weiteren informiert die Bundesregierung darüber, dass sie davon ausgeht, dass bis zum Ende des Jahres 2020, also bis zum Auslaufen eines Förderprogramms zur Umrüstung von Güterwagen auf lärmarme Bremsklotzsohlen, 80 Prozent der eingesetzten Güterwaggons umgerüstet sein werden.

Abschließend informiert die Bundesregierung darüber, dass aus den jährlich 100 Mio. Euro Fördermitteln für die Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen auch Lärmschutzmaßnahmen am Fahrweg zum Einsatz kommen können.

Die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist mit der Drucksachen-Nr. 17/11728 und die Antwort der Bundesregierung als Drucksachen-Nr. 17/11909 veröffentlicht.

(Quelle: DStGB Aktuell 0313 vom 18.01.2013, Seite 35 ff.)

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 31**Bekämpfung tierischer Schädlinge – Zuständigkeit**

Für Anordnungen zur Bekämpfung tierischer Schädlinge sind ausschließlich die Kreisgesundheitsämter zuständig:

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung einer Schädlingsbekämpfung ist § 17 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz.

Nach der „Verordnung über die zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung zuständigen Behörde“ vom 25.01.2001 (GVBl. I S. 118) war für eine solche Anordnung nach § 17 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz der Gemeindevorstand zuständig.

Die vorstehende Verordnung ist durch das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659) ersetzt worden. Danach sind gemäß § 5 Abs. 1 HGöGD die Gesundheitsämter zuständige Behörden für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes. Die Neuregelung führte in einigen Fällen – wie ausdrücklich durch einen Erlass des Hessischen Sozialministeriums vom 28.05.2008 hervorgehoben wird – zu einer Zuständigkeitsverlagerung von den kreisangehörigen Gemeinden (Ordnungsämter) auf die Kreise (Gesundheitsämter). Grund dafür war, dass die Maßnahme in der Vergangenheit in der Regel eine Beratung oder einen Ortstermin mit dem Gesundheitsamt voraussetzte und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und wegen erweiterter Synergieeffekte im HGöGD die Aufgaben im Sinne einer Bündelung insgesamt den Gesundheitsämtern zugeordnet wurden.

Nach dem Inhalt des vorgenannten Erlasses des Hessischen Sozialministeriums vom 28.05.2008, der an die kreisfreien Städte und die Kreisausschüsse der Landkreise gerichtet worden ist, fällt unter die neue Zuständigkeitsregelung des § 5 Abs. 1 HGöGD auch die förmliche Anordnung nach der Verordnung über die Bekämpfung tierischer Schädlinge (Schädlingsbekämpfungsverordnung) vom 18.05.1971 (GVBl. I S. 111). Diese gesetzliche Regelung soll nach der Intention des Gesetzgebers die anders lautende Regelung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Schädlingsbekämpfungsverordnung für die Fälle, in denen eine förmliche Anordnung ergeht, aufheben.

ED 32**Gefahrenabwehrverordnung gegen das Aufsteigenlassen von ballonartigen Leuchtkörpern (GVBl. I 2009, S. 275)**

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport prüft im Hinblick auf den Ablauf der o. a. Gefahrenabwehrverordnung zum 31. Dezember 2014, ob die Gefahrenabwehrverordnung sich bewährt hat und bestehen bleiben soll.

Im Jahre 2009 waren im Hinblick auf das Aufsteigenlassen von ballonartigen Leuchtkörpern (Himmelslaternen) Schäden entstanden, die zu der Diskussion darüber geführt haben, ob die Kommunen kommunale Gefahrenabwehrverordnungen erlassen, um solche Gefahren abzuwehren. Da eine jeweilige kommunale Gefahrenabwehrverordnung im Hinblick darauf, dass die Leuchtkörper zwar in einem bestimmten Bereich aufgelassen werden, die Gefahren sich aber insbesondere beim Niedergehen der Leuchtbalkons realisieren, nicht sinnvoll war, ist Landesgefahrenabwehrverordnung erlassen worden.

Nach diesseitiger Einschätzung ist kein Grund erkennbar, diese Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft treten zu lassen, weil zu befürchten ist, dass in diesem Fall die Problematik des Aufsteigenlassen der Himmelslaternen wieder entstehen wird.

Das Hessische Ministerium des Innern hat im Hinblick auf die Evaluation der befristeten Verordnung um Stellungnahme zu den nachfolgenden Fragen gebeten:

1. Hat sich die Vorschrift aus Ihrer Sicht insgesamt bewährt?
2. Gibt es Regelungen, für die ein Änderungsbedarf besteht?
3. Gibt es Einwendungen oder Anregungen von Bürgerinnen oder Bürgern?
4. Wie beurteilen Sie das Verhältnis von Kosten und Nutzen der Vorschriften?

Wir bitten unsere Mitgliedsstädte und -gemeinden um Stellungnahme bis zum 25. März 2013 gebeten.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

ED 33**Umfrage der Stadt Maintal: Heimarbeitsplätze, Homeoffice**

Die Stadtverwaltung Maintal prüft die Einrichtung von Heimarbeitsplätzen und ist an Erfahrungswerte anderer Städte ihrer Größenordnung (ca. 38.000 Einwohner) interessiert (z.B. Arbeitszeitgestaltung und -erfassung, Einrichtung, Unterhaltung und laufende Kosten, Arbeitsschutz, Datenschutz, Haftungsfragen, Sicherung sozialer Kontakte, Vorhalten von Büros, Dienstvereinbarungen usw.).

Wenn Sie über entsprechende Erfahrungen verfügen, ist die Stadtverwaltung Maintal dankbar für Ihre Hinweise: Ansprechpartnerin ist Monika Pauly, Tel.: 06181- 400454, E-Mail: personalentwicklung@maintal.de.

Dezernat 1 – MS**Nr. 4 – ED 33 vom 18.02.2013**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlage

Stellen- und Verkaufsanzeigen

Stellen- und Verkaufsanzeigen

In der Gemeinde **Grebenhain** (Vogelsbergkreis) ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Grebenhain hat 15 Ortsteile und zurzeit rund 4.800 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am **Sonntag, 16. Juni 2013**, von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Grebenhain für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am **30. Juni 2013** unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Der frühest mögliche Beginn der Amtszeit ist der 14. November 2013.

Die Besoldung erfolgt nach A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Art 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis **spätestens Donnerstag, 11.04.2013, 18.00 Uhr**, schriftlich bei der Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Grebenhain, Hauptstr. 51, 36355 Grebenhain, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 11.04.2013 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain besteht derzeit folgende Sitzverteilung: SPD: 14, CDU: 12, UBG: 4, FDP: 1 (=31 Sitze).

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge verbundene Stellenausschreibung, ist am 07. Februar 2013 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Grebenhain öffentlich bekannt gemacht worden; weiterhin ist diese unter www.grebenhain.de einsehbar und kann zusätzlich unter der oben angegebenen Anschrift der Wahlleiterin angefordert werden.

Die Wahlleiterin
der Gemeinde Grebenhain
gez. Mayer

In der Gemeinde **Vöhl** (Landkreis Waldeck-Frankenberg) ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin / hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Gemeinde Vöhl umfasst 15 Ortsteile mit 5.973 Einwohnern. Sie liegt zwischen den Mittelzentren Korbach und Frankenberg, am Edersee und im Naturpark und Nationalpark Kellerwald-Edersee. Ein wirtschaftlicher Schwerpunkt ist der Tourismus.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, 9. Juni 2013 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Vöhl für die Dauer von 6 Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am Sonntag, 23. Juni 2013 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach dem Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Dezember 2013.

In der Gemeindevertretung besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: CDU: 7 Sitze, SPD: 12 Sitze, FDP: 2 Sitze, FWG: 6 Sitze, BI-Grüne Liste: 4 Sitze.

Von der/dem künftigen Bürgermeisterin/Bürgermeister wird erwartet, dass sie/er ihren/seinen Wohnsitz in der Gemeinde nimmt.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Donnerstag, 4. April bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Vöhl, Kennwort: Bürgermeisterwahl, Zimmer 4, Schlossstraße 1, 34516 Vöhl, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter zu erhalten.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird am 14. Februar 2013 im öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde, „Blick in unsere Großgemeinde“, bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite www.voehl.de veröffentlicht.

Weitere Angaben zur Stellenausschreibung sind bei dem Gemeindewahlleiter zu erhalten.

Der Gemeindewahlleiter

gez. Plünnecke
(Bürgermeister)

Bei der Gemeinde **Wildeck** (ca. 4.950 Einwohner) im Landkreis Hersfeld-Rotenburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Leiterin/eines Leiters
der Zentral- und Finanzabteilung**

neu zu besetzen.

Die Stelle umfasst im Wesentlichen folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Hauptamts- und Personalangelegenheiten, Ausbildungsleitung
- Leitung Finanzen und Controlling (Führen des Mitarbeiterteams und Verantwortung für die Erstellung von Zwischen- und Jahresabschlüssen sowie der Bilanz; Aufstellung und Überwachung des doppelischen Haushaltsplanes)
- Kaufmännische Leitung Gemeindewerke Wildeck (Führen des Mitarbeiterteams in den Bereichen Strom, Wasser, Abwasser, Bäder, Senioren und Verantwortung für die Erstellung von Zwischen- und Jahresabschlüssen sowie der Bilanz; Aufstellung und Überwachung des Wirtschaftsplanes)
- Geschäftsführung der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes einschl. Schriftführertätigkeit (ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb der Dienstzeiten)
- Durchführung von Wirtschaftlichkeitsanalysen sowie Beratung des Bürgermeisters und der Gemeindegremien bei betriebswirtschaftlichen Fragestellungen
- Wirtschaftsförderung, Beantragung und Abwicklung sämtlicher kommunaler EU-, Bundes-, und Landesfördermaßnahmen
- Gebühren-, Erschließungs- und Beitragswesen
- Grundstücks- und Kindergartenangelegenheiten

Wir suchen für diese verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit eine fachlich kompetente und engagierte Persönlichkeit, idealerweise mit Abschluss als Dipl.-Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachwirt/in oder Dipl.-Betriebswirt/in bzw. mit vergleichbaren Qualifikationen, die diese Position motivierend, entscheidungsfreudig und mit hoher Einsatzbereitschaft ausfüllt. Gründliche Erfahrungen in der Personalführung sowie umfassende Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen (Bilanzbuchhaltung, KLR, Controlling) einschließlich des Steuer- und Abgabenrechts und gute Kenntnisse in der Aufbau- und Ablauforganisation, die den heutigen Kundenansprüchen einer modernen Gemeindeverwaltung entspricht, werden vorausgesetzt. Der Besitz einer Ausbildungsberechtigung nach dem Berufsbildungsgesetz ist wünschenswert. Sie sollten über ein ausgeprägtes Verhandlungsgeschick, sicheres Auftreten, Kooperationsfähigkeit und überzeugende Führungseigenschaften verfügen.

Wir bieten:

- Einen Arbeitsplatz in einer modernen Dienstleistungsbehörde
- Eingruppierung und Vergütung richten sich nach den persönlichen Voraussetzungen und erfolgen nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst bzw. Bundesbesoldungsordnung (TVöD/BBesO) mit Aufstiegsmöglichkeiten bis Entgeltgruppe EG 13 TVöD bzw. Besoldungsgruppe A 13 BBesO.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 02. März 2013 an den **Gemeindevorstand der Gemeinde Wildeck, Eisenacher Straße 98, 36208 Wildeck**. Schwerbehinderte Menschen werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt. Für weitere Informationen steht Ihnen selbstverständlich der Gemeindevorstand der Gemeinde Wildeck, Tel.: 06626 920011, gerne zur Verfügung.

Laminiermaschine A3 zu verkaufen

Die Stadt Oberursel (Taunus) bietet 6 Laminiermaschinen des Typen HD Laminator A3 320 zum Verkauf an. Die Maschinen wurden im Jahr 2011 angeschafft.
Der Verkaufspreis beträgt 40,00 EUR pro Stück (VB).

Techn. Daten:

Volt AC220V-50Hz
 AC110V-60Hz

Stromverbrauch	600W
Max. Laminierbreite	355mm/14"
Max. Laminierstärke	2x250mic
Gewicht	8 kg

Weitere Informationen zu den Geräten stellen wir Ihnen gerne per E-Mail zur Verfügung.

Kontaktadresse:	Stadt Oberursel (Taunus)
	Frau Marion Posch
	Tel: 06171 502-219
	Fax: 06171 502-7319
	E-Mail: interner-service@oberursel.de